

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance)“ vom 23. Juni 2021

Genehmigt vom Präsidium am 24. August 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 23. Juni 2021 die folgende Ordnung für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance)“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 24. August 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 5 Durchführung des Studiengangs, Studienentgelte

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und zur Prüfung, Auswahlkommission

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung
- § 10 Modulbeschreibungen
- § 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen
- § 14 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 20 Zulassung zur Masterprüfung
- § 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 22 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 24 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 29 Modulprüfungen
- § 30 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 32 Hausarbeiten

§ 33 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 37 Wiederholung von Prüfungen

§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 39 Prüfungszeugnis

§ 40 Masterurkunde

§ 41 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 43 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 44 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1 - Eignungsfeststellung

Anlage 2 - Studienverlaufsplan

Anlage 3 - Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Credit-Punkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. I, S. 651), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
ILF	Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts
LL.M.	Master of Laws
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaft den akademischen Grad eines Master of Laws in International Banking, Securities & Finance, abgekürzt als LL.M. International Finance.

§ 4 Durchführung des Studiengangs, Studienentgelte

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das Institute for Law and Finance, Stiftung des privaten Rechts, (ILF) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Der Auftrag umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung.

(3) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang werden Studienentgelte erhoben. Sie werden vom Vorstand des Institute for Law and Finance (ILF) in Absprache mit dem Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer Entgeltordnung festgelegt. Studienentgelte werden bei Bedarf zur Sicherstellung der Kostendeckung angepasst werden.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ beträgt insgesamt drei Semester (18 Monate). Diese gliedern sich in zwei aufeinanderfolgende Semester Seminarunterricht und einem darauffolgenden Semester für die Bearbeitung der Masterarbeit. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 16 HHG.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ sind 90 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß §§ 9 und 11 zu erreichen.

(4) Das ILF stellt im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit nach § 5 dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Das ILF kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) Das Masterstudium zielt auf die wissenschaftliche Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende internationale Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Er ist besonders für Studierende geeignet, die ihre ersten Berufserfahrungen im asiatischen Raum absolviert haben und die dort gewonnenen Kenntnisse vertiefen möchten. Hierfür bestehen umfangreiche Kooperationen mit asiatischen Hochschulen. Der europäische und asiatische Markt wachsen verstärkt zusammen, so dass der Bedarf an qualifizierten Absolventen mit Kenntnissen in beiden Rechtsgebieten gestiegen ist. Angesichts des Befundes, dass eine klassische Weiterbildung nicht ausreichend ist, um auf die spezifischen Bedürfnisse von Absolventen asiatischer Hochschulen einzugehen, soll speziell für diese Gruppe Studierender der Erwerb spezifischer Kompetenzen zur sinnvollen Ergänzung ihrer Herkunftsqualifikation ermöglicht werden. Auf Ebene der individuellen berufspraktischen Qualifikation vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur konstruktiven Gestaltung und Begleitung der Arbeit in der Rechtspraxis notwendig sind. Insbesondere in komplexen internationalen Sachverhalten kommt die durch Übung und fortlaufende theoretische Reflexion erworbene praktische Fähigkeit zur Bearbeitung von jurisdiktionsübergreifenden Problemen zum Tragen. Zusätzlich soll die Ausbildung auf der wissenschaftlichen Ebene den Teilnehmern das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahebringen und dazu anregen und befähigen, selbstkritisch an diesem Diskurs teilzunehmen. Darüber hinaus sollen praktische Kompetenzen in den vom Studiengang umfassten Bereichen erworben werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Recht der Unternehmensfinanzierung, Währungs- und Notenbankrecht.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ sind

1. der Nachweis des Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit dem ersten Staatsexamen, der Ersten Prüfung oder einer Bachelorprüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 180 CP oder des Abschlusses eines vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,

2. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung oder
3. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter der in Abs. 1 genannten Fachrichtungen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 180 CP.

(2) Erforderlich sind zudem

1. der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen fachnahen qualifizierten Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums in privaten oder staatlichen Einrichtungen oder in Unternehmen, Anwaltskanzleien, Banken, Regulierungsbehörden oder ähnlichen Institutionen, die nicht verpflichtender Teil des vorangegangenen Studiums war sowie
2. der Nachweis über die Bezahlung der ersten Rate gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung des Masterstudiengangs Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“.

(3) Der Bewerbung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular;
2. Lebenslauf;
3. Motivationsschreiben in englischer Sprache;
4. Passkopie;
5. Sprachnachweis gemäß Abs. 4;
6. der Nachweis der Hochschulzugangsbefähigung einschließlich der Noten des Abschlusszeugnisses;
7. der Nachweis eines bewerbungsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 einschließlich der dabei erreichten Noten;
8. eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Universität mit Angabe des relativen Abschneidens innerhalb des Prüfungsjahrgangs (Class Rank);
9. mindestens zwei Referenzschreiben, vorzugsweise von Universitätsprofessoren und Arbeitgebern;
10. die Angabe, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 27), bzw. eine Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (§ 28) begehrt wird.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen in der Regel auf dem Sprachniveau B 2 (des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000). Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden insbesondere durch TOEFL IBT (min. 92) oder IELTS (min. 6,5) oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis. Der Nachweis soll nicht älter als zwei Jahre sein. Wurde der vorausgehende Studienabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission unter Berücksichtigung der Eignung gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Kriterien und der internationalen Diversität der Zusammensetzung des Kreises der Studierenden. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt durch eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind die Mitglieder des Vorstandes des ILF, ein Mitglied des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaft, ein weiteres vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft für jeweils 2 Jahre benanntes Mitglied aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie ein

im Masterstudiengang eingeschriebenes studentisches Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Der Fachbereichsrat wählt auch eine Stellvertreterin oder Stellvertreter für dieses Mitglied. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(6) Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Für Bewerber mit weniger als 210 CP aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird von der Auswahlkommission im Einzelfall geprüft, ob die in den Zugangsvoraussetzungen definierten Qualifikationen durch Anrechnung von außerhalb der Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, z. B. durch die einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit, nachgewiesen werden können. Diese muss mindestens dem Umfang der fehlenden CP entsprechen, wobei eine Anerkennung von bis zu 30 CP möglich ist.

(7) Studierende sind nur dann berechtigt, an den Lehrveranstaltungen des ILF teilzunehmen, wenn das gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegte Studienentgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht oder nicht fristgemäß geleistet werden, ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied des ILF berechtigt, die säumige Studierende oder den säumigen Studierenden von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange auszuschließen, bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Der Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ ist modular aufgebaut und umfasst 90 CP. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst eine Reihe von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet.

(2) Der Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ gliedert sich in alternative Pflichtmodule im Umfang von mindestens 55 CP oder 22 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Studienleistungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft, die Pflichtmodule „Business and Legal English Kurs Teil 1“, „Business and Legal English Kurs Teil 2“ und „Legal und Management Training Programm“ mit jeweils 5 CP und das Pflichtmodul Masterarbeit mit 20 CP. Die Studierenden müssen mindestens 11 der 12 angebotenen alternativen Pflichtmodule nach Abs. 3 und Abs. 4 bestehen.

(3) Im Bereich Recht werden folgende in Anlage 3 näher dargestellte alternative Pflichtmodule angeboten:

- *Capital Markets and Securities Law - Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht;*
- *Drafting of Contracts - Vertragsgestaltung;*
- *Law of Commercial Banking - Bankrecht;*
- *Law of Corporate Finance - Recht der Unternehmensfinanzierung;*
- *Law of Investment Banking - Investmentbankrecht;*
- *Law of Project and Acquisition Finance - Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung;*
- *Process & Principles fo M&A Transactions - Durchführung und Grundlagen von M&A-Transaktionen;*
- *Regulation of Financial Markets & Instruments - Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten;*
- *Sustainable Infrastructure Investments for Institutional Investors - Nachhaltige Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Investoren.*

(4) Im Bereich Wirtschaft werden folgende in Anlage 3 näher dargestellte alternative Pflichtmodule angeboten:

- *Financial Markets and Institutions - Finanzmärkte und -institutionen;*
- *Fundamentals of Finance - Grundlagen der Finanzierung;*
- *Global Economic Environment - Weltwirtschaftliches Umfeld.*

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen und dem Grad der Verbindlichkeit der Module nach dem gemäß § 11 berechneten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP kann sich für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ etwa folgender (beispielhafter) Studienaufbau ergeben:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
1. Semester	PF	35	
4 alternative Pflichtmodule Recht	PF	20	
2 alternative Pflichtmodule Wirtschaft	PF	10	
Modul Business and Legal English Kurs – Teil 1	PF	5	
Zwischenphase	PF	5	
Modul Legal und Management Training Programm	PF	5	
2. Semester		30	
4 alternative Pflichtmodule Recht	PF	20	
1 alternatives Pflichtmodul Wirtschaft	PF	5	
Modul Business and Legal English Kurs – Teil 2	PF	5	
Abschlussphase	PF	20	
Masterarbeit	PF	20	
Summe		90	

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb der ersten beiden Semester des Studiums zusätzlich zu den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen Lehrveranstaltungen der Module des Masterstudiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ nach Maßgabe freier Plätze als Gasthörer zu besuchen, sofern dies mit den verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule und alternativen Pflichtmodule des Masterstudiengangs „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ terminlich nicht kollidiert.

§ 10 Modulbeschreibungen

Zu jedem Pflichtmodul und jedem alternativen Pflichtmodul enthält die Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie weiterer anerkannter Qualifikationen - 300 CP benötigt.

(4) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 20 CP vorgesehen (§ 9 Abs. 2). Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten.

(5) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- b) Exkursion: Vorbereitende Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- c) Tutorium: Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer

einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Den Studierenden wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe der für ein Modul zu erbringenden CP sind Teilnahmenachweise und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie das Bestehen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) vorgesehen. Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern nach der Modulbeschreibung die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen erforderlich ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 5.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen oder 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise ein Ausgleich durch Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 23 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Eine nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 34 Abs. 3 mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle

- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Literaturberichte oder Dokumentationen

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Anzahl und der Inhalt der Leistungen sind in den Modulbeschreibungen aufzuzeigen und sind damit Teil der Ordnung. Mit ihr werden diese auch bekanntgegeben.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Der als Anlage 2 angefügte beispielhafte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Institute for Law and Finance richtet im Auftrag des Fachbereichs für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ des Institute for Law and Finance (ILF) aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Institute for Law and Finance (ILF) beauftragten Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Lehrveranstaltungen.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Email oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulbeauftragten.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende aus dem Masterstudiengang.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der

Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann ausgewählte Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzender.

(8) In entsprechender Weise kann der Prüfungsausschuss Aufgaben mit Ausnahme der in § 44 genannten Aufgaben auf das ILF übertragen. Die für den Prüfungsausschuss nachfolgend genannten Pflichten gelten in diesem Fall entsprechend.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des ILF übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennung;

- die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll. § 44 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen.

(4) Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 19 Abs. 1 ernannten. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzung und -verfahren

§ 20 Zulassung zur Masterprüfung

Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Masterprüfung (§ 2) zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Studienentgelt vollständig entrichtet ist, kann die Verleihung des „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ nicht erfolgen.

§ 21 Prüfungszeitpunkt

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten (Modulabschlussprüfungen) sollen innerhalb von durch das ILF festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden unbeschadet Satz 3 durch das ILF im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Das ILF gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(4) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Masterarbeit, nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für das Ablegen der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise (Prüfungsvorleistungen) erbracht haben. Für das Ablegen von Modulteilprüfungen müssen jene Prüfungsvorleistungen erbracht worden sein, welche bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Modulteilprüfung zu erbringen waren. Studierende werden nur zur Teilnahme an Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen zugelassen, wenn sie regelmäßig an der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 nachweislich teilgenommen haben, sofern nicht nach der Modulbeschreibung regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist.

Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zur betreffenden Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach § 58 Abs. 2 HHG beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutzes oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 34 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Studienleistungen der oder die Verantwortliche, in Zweifelsfällen jeweils der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Verantwortlichen.

§ 24 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen

(1) Unbeschadet der Regelstudienzeit (§ 8) muss die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bis zum Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“.

(2) Die Frist nach Abs. 1 für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
4. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner/in) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI;
5. durch genehmigte Urlaubssemester

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 13 Abs. 7, 29 Abs. 8, 32 Abs. 5, 33 Abs. 13 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung bzw. von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass der oder die Studierende an der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. den betreffenden Lehrveranstaltungen nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen hat.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 44 Abs.1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach dieser Vorschrift sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss generell oder der Modulbeauftragte für das jeweilige Modul beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei der Prüferin oder dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer Hochschule in Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ nicht möglich.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar oder umrechenbar sind – gegebenenfalls in umgerechneter Form zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren und nicht umrechenbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 8 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(8) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die erfolgreich bestandene Prüfungsleistung anerkannt worden wäre.

(9) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der

Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Abs. 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Abs. 4 und 8 bleiben unberührt.

(10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(11) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(12) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche bei Nichtbestehen einmal wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab. In besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung kumulativ sein (kumulative Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen können nicht bestandene Modulteilprüfungen durch andere bestandene Modulteilprüfungen des gleichen Moduls im Rahmen der Berechnung der Modulnote nach § 34 Abs.4 nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 ausgeglichen werden.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);

- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Projektarbeiten

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Englisch.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die mündliche Prüfung als Einzelprüfung soll 20 Minuten dauern. Gruppenprüfungen bei zwei Prüflingen sollen insgesamt 30 Minuten, bei mehr als zwei Prüflingen 15 Minuten pro Prüfling dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 31 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren können „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, enthalten, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen „Multiple-Choice-/ und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum darf nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 22 und 25.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 43. Die Aufgabenstellung einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Prüfungsprotokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hausarbeiten sind in englischer Sprache zu verfassen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien abgrenzbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der auch die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung, mit einer Erklärung gemäß § 13 Abs. 7 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 22 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfende setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird

lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 33 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit in Vollzeit von 4 Monaten.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 1 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Sie oder er kann jedoch auch Zweitgutachterin oder Zweitgutachter sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(7) Die Masterarbeit kann auch mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(8) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(9) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 22 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der in Abs. 2 S. 2 angegebenen Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(11) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt oder Sekretariat des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des ILF einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der

Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(13) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(14) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Das ILF leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 34 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt es eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 19 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken.

(15) Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegen die Bewertungen der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden mehr als 2 Noten auseinander kann von dem oder der Studierenden binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertungen die Einholung einer dritten Bewertung mittels eines Drittgutachtens schriftlich beantragt werden. Der Drittgutachter oder die Drittgutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Modulnote errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen aller Gutachten.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und des Abs. 3 benotet, die Noten gehen aber vorbehaltlich Abs. 6 nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul (Modulnote) aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks dem Leistungsstand des oder der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen des Moduls erbrachten Studienleistungen des oder der Studierenden zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module gemäß § 9 Abs. 3 und 4 nach Maßgabe des Abs. 8 eingehen.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Note der Masterarbeit und dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft gemäß § 9 Abs. 3 und 4. Sie ergibt sich zu 1/4 aus der nach § 33 Abs. 15 zu bildenden Note der Masterarbeit, und zu 3/4 aus dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft. Für die Bildung des Durchschnitts der gewichteten Prüfungsleistungen werden die Modulnoten der bestandenen studienbegleitenden Modulprüfungen in den alternativen Pflichtmodulen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft nach Abs. 3 entsprechend den CP der jeweiligen Module gewichtet. Hat der oder die Studierende 12 Module aus den Bereichen Recht und Wirtschaft vollständig und erfolgreich absolviert, so werden bei Bildung des Durchschnitts nur die 11 besten Modulnoten berücksichtigt. Der Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen ergibt sich aus folgender Rechnung: Summe der Produkte aus den Notenwerten nach Abs. 3 und der Zahl der CP des jeweiligen Moduls, geteilt durch die Summe der CP aller in die Berechnung einbezogenen Module.

(9) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(11) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 41 aufgenommen.

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gemäß § 34 Abs. 4 mindestens „ausreichend“ (4,0) entspricht.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Teilnahmenachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Studienleistungen sowie Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. bestanden wurden.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Semester in dem die einzelnen Prüfungen bestanden wurden und die Noten enthält. Die Datenabschrift (Transcript of Records) gibt auch wieder, ob eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden wurde und diese daher wiederholt wurde. Auf Antrag können die Studierenden diese Datenabschrift (Transcript of Records) auch in deutscher Sprache erhalten.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 37 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen in Pflichtmodulen oder alternativen Pflichtmodulen müssen wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen in Pflichtmodulen oder alternativen Pflichtmodulen müssen nur wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, d.h. das arithmetische Mittel aller erbrachten Modulteilprüfungen die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht hat. Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; das gilt auch dann, wenn die Wiederholung zur Überschreitung der zeitlichen Vorgabe des § 24 Abs. 1 führt. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (6) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses angesetzt. Der Prüfungsausschuss bestimmt zusammen mit den Prüfenden den Termin für die Wiederholung und gibt diesen rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis des Termins (Wiederholungsfrist), es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (7) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 38 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine für die Erreichung der 55 CP aus alternativen Pflichtmodulen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie im Rahmen der Pflichtmodule „Business and Legal English Kurs Teil 1“ und „Business and Legal English Kurs Teil 2“ erforderliche Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,

2. das Pflichtmodul „Legal und Management Training Programm“ nicht erfolgreich absolviert wurde,
3. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 24 überschritten worden ist,
4. eine Frist für die Wiederholung einer für die Erreichung der 55 CP aus alternativen Pflichtmodulen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie der Pflichtmodule „Business and Legal English Kurs Teil 1“ und „Business and Legal English Kurs Teil 2“ erforderliche Modulprüfung gemäß § 37 überschritten wurde,
5. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 39 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist im Auftrag des Fachbereiches durch die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des ILF beauftragte Person zu unterzeichnen und mit dem Stempel des ILF zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Modulnoten, die nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind, können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Masterprüfung aufgeführt werden. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

§ 40 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ beurkundet.

(2) Die in englischer Sprache ausgestellte Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 41 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 34 Abs. 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einbezogen werden.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und gegebenenfalls die entsprechenden Teilnahmenachweise sowie Nachweise über Studienleistungen einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad

abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 43 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 44 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen mit förmlichem Bescheid ergangene, endgültige Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 45 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengangs zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ vom 03. Dezember 2014 bis spätestens zum Wintersemester 2022/2023 (31.03.2023) ablegen.

Frankfurt am Main, den 25.08.2021

Prof. Dr. Klaus Günther

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Anlagen

Erläuterung der Lehrformen sowie der in den Modulbeschreibungen verwendeten Abkürzungen:

S Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.

BLE Business and Legal English Course

LMTP Legal and Management Training Program

h akademische Stunde

SWS Semesterwochenstunde

CP Credit Points

Anlage 1 – Eignungsfeststellung

(1) Die Auswahlkommission für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung und führt das weitere Verfahren durch.

(2) Die Gesamtbewertung der Eignung setzt sich aus folgenden Teilbewertungen zusammen:

- a) Studienabschluss: 51 %;
- b) Class Rank: 19%
- c) Lebenslauf: 10 %;
- d) Motivationsschreiben: 10%
- e) Referenzschreiben: 10%.

(3) Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,5	5 Punkte
1,6 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt

(4) Für den Class Rank werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

- a) Unter den besten 10%: 5 Punkte
- b) unter den besten 11 %-20%: 4 Punkte
- c) unter den besten 21 %-30%: 3 Punkte
- d) unter den besten 31 %-40%: 2 Punkte
- e) unter den besten 41 %-50%: 1 Punkt

(5) Für die Referenz- und das Motivationsschreiben werden jeweils 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt die schlechteste und 5 Punkte die beste Bewertung darstellen. Die Bewertung der Referenz- und des Motivationschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang sowie unter Berücksichtigung des akademischen Renommées der Hochschule des qualifizierenden Studienabschlusses. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden bzw. nach der eigenen Darstellung den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist.

(6) Für den Lebenslauf, werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt die schlechteste und 5 Punkte für beste Bewertung darstellen. Für die Bewertung des Lebenslaufs ist die qualifizierte Berufserfahrung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr.1 dieser Ordnung maßgebend, die im Hinblick auf das für ein erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs vorhandene Grundlagenwissen über die Eignung für das Programm besonderen Aufschluss geben kann. Darüber hinaus wird das akademische Renommée der Hochschule des qualifizierenden Hochschulabschlusses berücksichtigt.

(7) Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung nach Abs. 2 von mindestens 4,0 Punkten.

Anlage 2 – Studienverlaufsplan

1. Anfang Oktober - Einführungswoche

- Grundlagen der Finanzmathematik
- Grundlagen des Europarechts

2. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Akron. ¹	Modul	Sem	SWS	CP
LAW01	Kapitalmarkt- & Wertpapierrecht (Capital Markets and Securities Law)	1.	2	5
LAW02	Vertragsgestaltung (Drafting of Contracts)	1.	2	5
LAW03	Bankrecht (Law of Commercial Banking)	1.	2	5
LAW08	Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten (Regulation of Financial Markets & Instruments)	1.	2	5
BUS02	Grundlagen der Finanzierung (Fundamentals of Finance)	1.	2	5
BUS03	Weltwirtschaftliches Umfeld (Global Economic Environment)	1.	2	5
BLE01	Business and Legal English Kurs - Teil 1 (Business and Legal English Course – Part 1)	1.	2	5

3. Mitte Februar bis Mitte April – Semesterferien

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
LMTP01	Legal und Management Training Programm (Legal and Management Training Program)	1.	25	5

4. Mitte April bis Mitte Juli

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
LAW04	Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)	2.	2	5
LAW05	Recht des Investment-Banking (Law of Investment Banking)	2.	2	5
LAW06	Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung (Law of Project and Acquisition Finance)	2.	2	5
LAW07	Durchführung und Grundlagen von M&A-Transaktionen (Process & Principles of M&A Transactions)	2.	2	5
LAW09	Nachhaltige Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Investoren (Sustainable Infrastructure Investments for Institutional Investors)	2.	2	5
BUS01	Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)	2.	2	5
BLE02	Business and Legal English Kurs - Teil 2 (Business and Legal English Course – Part 2)	2.	2	5

5. August bis November

Akron.	Modul	Sem	SWS	CP
THESIS01	Masterarbeit (Master's Thesis)	3.	-	20

Die Studierenden müssen 11 der 12 angebotenen alternativen Pflichtmodule aus den Bereichen Recht und Wirtschaft im Umfang von mindestens 55 CP oder 22 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen (§ 29) und gegebenenfalls Studienleistungen (§ 13), die Module BLE01, BLE02 und LMTP01 (§ 9) mit jeweils 5 CP und das Modul Masterarbeit (§ 33) mit 20 CP bestehen.

Während des Studienjahres wird es den Studierenden möglich sein, an Exkursionen in andere Städte sowie zu bestimmten Institutionen teilzunehmen, wie z.B. zu der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Börse. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, an öffentlichen Konferenzen, Gastvorträgen und Seminaren teilzunehmen, die regelmäßig vom Institute for Law and Finance organisiert werden.

¹ Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang:

Akron. = Akronym des Moduls

Sem = Semester in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Punkte

Anlage 3 – Modulbeschreibungen

LAW01: Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht (Capital Markets and Securities Law)		Alternatives Pflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium:24 Stunden Selbststudium: 126Stunden			
Inhalt: Das Modul behandelt das internationale Kapitalmarktrecht und dessen Praxis. Es werden klassische und strukturierte Kapitalmarktprodukte in Bezug auf die zugrundeliegende Rechtstechnik und die wirtschaftlichen Beweggründe sowie vor dem gesetzgeberischen und rechtlichen Hintergrund in Europa betrachtet. Die Studierenden sollen sich mit den maßgeblichen Themen, Strukturen und der Terminologie der Kapitalmärkte vertraut machen und ein Verständnis sowohl für die Interessen der beteiligten Parteien, als auch für die rechtspolitischen Gründe die hinter dem für Kapitalmarkttransaktionen geltenden nationalen und internationalen Recht stehen entwickeln.					
Lernergebnisse/Kompetenzziele: Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden am internationalen Kapitalmarkt zum Einsatz kommende klassische und strukturierte Kapitalmarktprodukte erkennen, analysieren, beurteilen und nutzen. Sie sind zudem mit den relevanten Transaktionsstrukturen und den regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut und haben gelernt diese zu berücksichtigen. Sie können die Interessen der beteiligten Personen ermitteln, analysieren und einschätzen. Die Studierenden lernen zudem die in diesem Bereich angewendete Rechtstechnik in Grundzügen selbst anzuwenden.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	Seminar	2	5		

**LAW02: Vertragsgestaltung
(Drafting of Contracts)**

Alternatives Pflichtmodul / 5 CP

Kontaktstudium: 24 Stunden

Selbststudium: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul macht die Studierenden mit grundlegenden Techniken der Vertragsgestaltung vertraut. Insbesondere der Moment der Einigung und die Kontrolle des Prozesses werden eingehend behandelt, sodass auch Nicht-Juristen mit der Technik des Vertragsschlusses vertraut werden. Darüber hinaus werden typische Vertragsinhalte, mögliche Alternativen, Verhandlungstechniken und insbesondere rasche, genaue und verständliche Formulierung vermittelt. Das Modul wählt dazu Beispiele aus Verträgen, die bei Eigenkapital-Investments und Unternehmenskäufen üblich sind, da dies Verträge sind, mit denen die Studierenden in der späteren Berufspraxis in Berührung kommen werden.

Die im Modul behandelten Themen schließen spezifische Klauseln, die in internationalen Verträgen benutzt werden, wie zum Beispiel Rechtswahl- und Jurisdiktionsvereinbarungen ein. Dazu vermittelt das Modul Kenntnisse über Investmentvoraussetzungen und sonstige formale Anforderungen in verschiedenen Jurisdiktionen, die bei der Vertragsgestaltung eine entscheidende Rolle spielen können. Die Studierenden müssen aktiv an der Gestaltung von Vereinbarungen mitwirken und unterschiedliche Vorschläge aus unterschiedlichen Perspektiven entwerfen.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten und in klare und strukturierte vertragliche Vereinbarungen zu gießen. Dabei wird das bei Juristen ausbildungsbedingt typischerweise bestehende Hindernis, die abstrakte und generalisierende juristische Betrachtungsweise überwunden und positiv für die Schaffung von Regulierungen eingesetzt (und nicht nur zu Subsumtion bzw. Rechtsanwendung).

Die Studierenden können, unmittelbar nach Abschluss des Moduls aktiv bei der Vertragsgestaltung mitwirken, besonders in einem internationalen Umfeld. Dabei werden insbesondere die Fertigkeiten und Fähigkeiten geschult, Transaktionen auch dann richtig zu gestalten, wenn das zugrunde liegende Recht nicht bekannt ist oder mehrere Jurisdiktionen berührt werden, die vom jeweiligen Verfasser nicht selbst durchdrungen werden können. Der Studierende wird weiterhin dazu befähigt Vertragsgestaltungen führend zu steuern, unter Einschaltung von Fachkollegen Vertragshindernisse zu überwinden und Verträge effizient und kontrolliert zustande zu bringen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Vertragsgestaltung	Seminar	2	5		

**LAW03: Bankrecht
(Law of Commercial Banking)**

Alternatives Pflichtmodul / 5 CP

Kontaktstudium: 24 Stunden

Selbststudium: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul wird sich auf die folgenden rechtlichen Fragen konzentrieren: Die Abgrenzung des Commercial Banking vom Investment-Banking, der Universalbank und anderen Konzepten. Das Rechtsverhältnis zwischen einer Bank und ihren Kunden, KYC (Know-Your-Customer) und Geldwäschebekämpfung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Darlehensverträge von einfachen Grundformen bis zur Dokumentation von Eurokrediten nach dem Standard der LMA – als Muster und in der Anwendung in bestimmten Transaktionstypen. Die Funktion von Sicherheiten und ihre Relevanz für die Kreditvergabe, Arten von Sicherheiten. Grundlagen von Zahlungssystemen (Target 2) und Zahlungsmethoden. Die volkswirtschaftliche Aufgabe von Kreditinstituten und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Aspekte der Standardisierung der Transaktionen. Trends in der Bankenaufsicht (hin zur allgemeinen Finanzdienstleistungsaufsicht), Risikomanagement, die Auswirkungen von Basel II und III mit geänderten Eigenkapitalanforderungen auf das Geschäft der Banken. Eine gewisse Überschneidung mit anderen Modulen ist nicht zufällig. Die Wiederholung von Teilen des Basiswissens des Commercial Banking in anderen Zusammenhängen hilft das Verständnis zu vertiefen.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse des Bankrechts.
Sie verfügen über die Fähigkeit, Sachverhalte des täglichen Lebens in bankrechtliche Zusammenhänge einzuordnen und beurteilen zu können.
Sie sind in der Lage, komplexere bankrechtliche Fälle zu lösen.
Die Studierenden verfügen weiterhin über ein klares Verständnis der Aufgaben privatrechtlich organisierter Banken und entwickeln ein Problembewusstsein hinsichtlich des Standardisierungsbedarfs sowie der rechtlichen Grundtypen der Darlehen und Sicherheiten, des Bedarfs eines Risikomanagementsystems und der damit im Zusammenhang stehenden regulatorischen Überlegungen.
Die Studierenden können zudem Commercial Banking vom Investment Banking sowie die Universalbank und andere Konzepte vergleichen und voneinander abgrenzen.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (105 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Bankrecht	Seminar	2	5		

LAW04: Recht der Unternehmensfinanzierung (Law of Corporate Finance)					Alternatives Pflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium:24 Stunden Selbststudium: 126 Stunden				
<u>Inhalt:</u> Das Modul stellt die verschiedenen Arten der Finanzierung von Wirtschaftsunternehmen und die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen dar. Die Ausgabe von Eigen- und Fremdkapital, Kredite und Anleihen, Instrumente der Mezzanine-Finanzierung, das konzerninterne Cash-Management sowie der Einsatz von Finanz-Instrumenten wie Derivate sind Gegenstand des Seminars. Bei jedem Thema werden die Prinzipien und Rechtsgrundlagen in Deutschland, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika verglichen. Ausgewählte Themen werden auf der Grundlage von Fallstudien vertieft.									
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Funktionen der Unternehmensfinanzierung und deren Ausgestaltung in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den USA vertraut. Sie können die Vereinbarkeit von Finanzierungsinstrumenten und -techniken mit den jeweiligen nationalen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen beurteilen. Die Studierenden beherrschen zudem die Grundlagen und Methoden funktionaler Rechtsvergleichung, indem sie vergleichende Gegenüberstellungen von Fällen verschiedener Jurisdiktionen vornehmen, Probleme herausarbeiten und analysieren können. Des Weiteren können sie Lösungswege aufzeigen und diese in der Beratungspraxis und Vertragsgestaltung anwenden.									
Angebotszyklus:					Sommersemester				
Dauer des Moduls:					1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:					Keine				
Lehr- und Prüfungssprache					Englisch				
Prüfungsvorleistung:					Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:					Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:					Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:					Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:					Keine				
Lehrveranstaltungen					Typ	SWS	Semester / CP		
							1	2	3
Recht der Unternehmensfinanzierung					Seminar	2		5	

**LAW05: Recht des Investment-Banking
(Law of Investment Banking)**

Alternatives Pflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium:24Stunden
Selbststudium: 126Stunden

Inhalt:

Das Modul behandelt alle Rechtsfragen des Investment-Banking. Im ersten Teil werden die regulatorischen Aspekte des Investment Banking behandelt. Dies beinhaltet insbesondere den aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Tätigkeit einer Investmentbank, sowie die Diskussion der weiteren relevanten Rechtsgebiete, darunter insbesondere das Kapitalmarktrecht, aber auch das Gesellschafts- und Vertragsrecht. Der zweite Teil des Moduls konzentriert sich auf die rechtlichen Aspekte der Transaktionen, bei denen Investmentbanken beratend oder als Partei beteiligt sind. Die gebräuchlichen Transaktionsmechanismen, die rechtlichen Spielregeln sowie die maßgeblichen Dokumente (Verträge, gesellschaftsrechtliche und/oder kapitalmarktrechtliche Publizitätsdokumente) werden im Detail erörtert. Der Schwerpunkt wird bei Unternehmenskäufen, bestimmten Aspekten öffentlicher Übernahmen und Fusionen, sowie bei Wertpapieremissionen (Börsengänge und Kapitalerhöhungen) liegen. Dabei wird die Sichtweise und Interessenlage der Investmentbank in den Vordergrund der Betrachtung gestellt und die Maßnahmen, die die Investmentbank zur Minderung ihres Haftungs- und Reputationsrisikos und zur Sicherung ihrer Vergütung treffen kann, dargestellt. Im letzten Teil behandelt das Modul die von Investmentbanken im Rahmen ihrer Tätigkeit typischerweise abgeschlossenen Verträge sowie die klassischen Arbeitsprodukte unter besonderer Diskussion der Haftungsrisiken für die Bank, insbesondere die so genannte "Fairness Opinion". Das Modul wird eine oder mehrere praktische Übungen (Analyse von Vertragsbeispielen) beinhalten.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das rechtliche Basiswissen, das ein Investmentbanker für seine berufliche Tätigkeit benötigt. Aufgrund des rechtsvergleichenden Ansatzes des Moduls so strukturiert, dass das erworbene Wissen unabhängig von der zugrundeliegenden Rechtsordnung nutzbar ist. Die Studierenden sind in der Lage sein, den rechtlichen Regelungsrahmen für die unternehmerische Tätigkeit einer Investmentbank zu erfassen und deren Auswirkungen auf die operative Tätigkeit der Investmentbank zu verstehen (insbesondere die bankaufsichtsrechtlichen und wertpapieraufsichtsrechtlichen Vorgaben). Des Weiteren wird den Studierenden das rechtliche Rüstzeug mitgegeben, Transaktionen, bei denen Investmentbanken beratend und koordinierend tätig sind, aus rechtlicher Sicht zu strukturieren, die wesentlichen kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Grenzen der Strukturierung zu erkennen und mit Juristen kompetent diskutieren zu können. Schließlich sollen die Studierenden die wesentlichen Gestaltungsparameter von Verträgen, Kapitalmarktdokumenten und Arbeitsprodukten, insbesondere unter Haftungsminderungsgesichtspunkten anwenden können.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht des Investment-Banking	Seminar	2		5	

**LAW06: Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung
(Law of Project and Acquisition Finance)**

Alternatives Pflichtmodul/ 5 CP

Kontaktstudium: 24 Stunden

Selbststudium: 126 Stunden

Inhalt:

Unter einer Projektfinanzierung versteht man die Finanzierung eines bestimmten Investitionsvorhabens im In- oder Ausland, bei der der Schuldendienst für das Fremdkapital primär aus den Erträgen des Projekts erwirtschaftet wird und die Rückgriffsrechte der fremdfinanzierenden Banken auf die Aktiva des Projekts beschränkt sind (limited recourse). Die Projektfinanzierung wird häufig als außerbilanzielle Finanzierungsform gestaltet und findet Anwendung bei großen Infrastrukturprojekten wie Autobahnen, Brücken, Elektrizitätskraftwerken und Mobilfunknetzen aber auch im Bereich der Rohstoffgewinnung und Energie, insbesondere der erneuerbaren Energien (on- and offshore windfarms). Die fremdfinanzierenden Banken sind international tätige Kreditinstitute, oft unter Einbindung multilateraler Institute wie der IFC, der EIB oder der EBRD und nationaler Exportkreditversicherer wie COFACE, SACE oder Euler Hermes. Die Transaktionen sind häufig grenzüberschreitend und werfen komplexe vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen auf. Kennzeichnend für Projektfinanzierungen ist typischerweise ein hoher Verschuldungsgrad und komplexe Fragen der Risikoverteilung unter den am Projekt beteiligten Unternehmen. Das Modul ist so konzipiert, dass es den Studierenden ein gründliches Verständnis über den Aufbau solcher Transaktionen und die wirtschaftlichen Überlegungen, die die Struktur der Finanzierung beeinflussen, vermittelt. Akquisitionsfinanzierung, insbesondere in der Form der "Leveraged"-Finanzierungen von Private Equity-Transaktionen, ist heute eines der wichtigsten Geschäftsfelder im Kreditgeschäft von Finanzinstituten, Fonds und anderen institutionellen Investoren. Das Modul vermittelt Kenntnisse der regelmäßig sehr komplexen Akquisitionsstrukturen und der darauf abzustimmenden, parallel zum Einsatz kommenden Kredit- und anderen Finanzierungsstranchen und ihrer Besonderheiten sowie der Finanzierungsquellen. Weiter führt das Modul durch die verschiedenen Risikoprofile der verfügbaren Finanzierungsmittel, deren Anforderungen und die klassischen Probleme und Lösungsansätze für die beim Erwerb internationaler Unternehmensgruppen zu bedenkenden grenzüberschreitenden Rechtsprobleme. Daneben werden die nationalen und internationalen gesellschaftsrechtlichen Strukturen und die Besicherung der Kredit- und Anleihegläubiger durch Sicherungsrechte und strukturelle Konzepte behandelt. Dieses Modul besteht aus zwei miteinander verwandten, aber dennoch verschiedenen Teilelementen, dem Projektfinanzierungsrecht und dem Akquisitionsfinanzierungsrecht

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit der Struktur einer solchen Finanzierung, Grundsätzen der Refinanzierung, Besicherung, Kreditverträgen, Projektverträgen, Derivaten und Risikoverteilungsmechanismen und mit den bei Akquisitionsfinanzierungen zum Einsatz kommenden Finanzierungstechniken und Akquisitionsstrukturen sowie mit den rechtlichen und finanzierungstechnischen Kernproblemen und Lösungssätzen im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext vertraut.

Sie können diese behandelten Finanzierungstechniken in der Praxis umsetzen und anwenden sowie Lösungsansätze erschließen.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Recht der Projekt- und Akquisitionsfinanzierung	Seminar	2		5	

**LAW07: Durchführung und Grundlagen von M&A-Transaktionen
(Process & Principles of M&A Transactions)**

Alternatives Pflichtmodul / 5 CP

Kontaktstudium: 24 Stunden

Selbststudium: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul behandelt das Recht der Unternehmensübernahmen. Es deckt den M&A-Prozess ab und konzentriert sich auf „private M&A-Transaktionen“. Das Modul führt die Studierenden Schritt für Schritt durch den M&A-Prozess, einschließlich der Motive von Käufer und Verkäufer, Vorverträgen (Geheimhaltungsvereinbarungen, Absichtserklärungen), dem Due Diligence Prozess (Organisation, Prüfung und Dokumentation einschließlich Auswirkungen auf die Transaktion und Vertragsdokumentation), der Wahl der Transaktionsart (Share Deal oder Asset Deal) und der jeweiligen Gründe.

Mehrere Seminare werden dem Entwurf und der Verhandlung der Vertragsdokumentation, unter Vergleich der Gestaltungen aus Käufer- und Verkäufersicht, gewidmet.

Das Modul wird den Studierenden auch eine Einführung in Fragestellungen geben, die sich zwischen der Unterzeichnung und dem Vollzug einer Transaktion ergeben können sowie in jene, die die nachfolgende Integration betreffen.

Auch spezielle Fragestellungen, die sich bei Minderheitsanteilen und Joint Ventures ergeben können, werden erörtert.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, einen M&A-Prozess, samt Due Diligence-Verfahren, zu konzipieren, zu analysieren und durchzuführen.

Die Studierenden erlernen die typischen während des M&A-Prozesses geschlossenen Vereinbarungen.

Die Studierenden verfügen zudem über ein umfassendes Verständnis für die Themen, die bei „privaten M&A-Transaktionen“ aufkommen können.

Die Studierenden lernen auch die gewonnenen Kenntnisse auf den jeweiligen Fall anzuwenden.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Durchführung und Grundlagen von M&A-Transaktionen	Seminar	2	5		

**LAW08: Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten
(Regulation of Financial Markets & Instruments)**

Alternatives Pflichtmodul / 5 CP

Kontaktstudium: 24 Stunden

Selbststudium: 126 Stunden

Inhalt:

Das Modul behandelt die Regulierung von Finanzinstrumenten vor dem Hintergrund der jüngeren globalen Finanzkrise. Schwerpunkt sind die Regeln für das öffentliche Angebot von und den Handel mit Anleihen und Derivaten.

Außerdem behandelt das Modul Börsen und spezielle Typen von Wertpapieren (z.B. Pfandbriefe und Investmentfonds). Die Rechtsregeln werden anhand des EU-Rechts und seiner Umsetzung in den Mitgliedsstaaten erörtert. Auch besonders wichtige Regeln des US-Amerikanischen Rechts werden beleuchtet und den europäischen gegenübergestellt.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Prinzipien moderner Regulierung von Finanzinstrumenten vertraut und können deren Schwächen und Stärken ermitteln und einschätzen.

Sie verfügen zudem über die Fähigkeit, die für vertragliche Vereinbarungen maßgeblichen Umstände und Tatsachen herauszuarbeiten, zu analysieren und zu bewerten.

Durch anschauliche Beispiele aus der Beratungspraxis werden diese Fähigkeiten geschult.

Zugleich werden sie die aktuelle Diskussion zu Regulierungsfragestellungen beurteilen können und an diesem Diskurs qualifiziert teilnehmen können.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Regulierung von Finanzmärkten und Finanzinstrumenten	Seminar	2	5		

**LAW09: Nachhaltige Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Investoren
(Sustainable Infrastructure Investments for Institutional Investors)**

**Alternatives Pflichtmodul / 5 CP
Kontaktstudium: 24 Stunden
Selbststudium: 126 Stunden**

Inhalt:

Bis zum Jahr 2040 wird die Weltbevölkerung um schätzungsweise 25% wachsen und einen massiven Investitionsbedarf für die Infrastruktur auslösen. Investitionen werden für die Erhaltung und Modernisierung der bereits bestehenden Infrastruktur wie Verkehrs-, Sozial- oder Energieinfrastruktur und zunehmend auch für den Aufbau neuer Infrastrukturtypen erforderlich sein, die für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft einschließlich erneuerbarer Energien und Energiespeicherung benötigt werden.

Der Global Infrastructure Outlook der G20-Initiative prognostiziert den Bedarf an Infrastrukturinvestitionen und -lücken sowohl in den Schwellen- als auch in den Industrieländern weltweit auf ca. 94 Billionen USD bei einer Finanzierungslücke von ca. 15 Billionen USD. Insbesondere in Asien besteht ein ernsthaftes Infrastrukturdefizit. Obwohl die Region stark investiert, wird es, um mit den wirtschaftlichen und demographischen Veränderungen Schritt zu halten, erforderlich sein, die Infrastrukturausgaben deutlich zu erhöhen und privates Kapital zu mobilisieren, um die Finanzierungslücke zu schließen. Im Jahr 2015 wurde mit der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) eine neue internationale Finanzinstitution (IFI) gegründet, die bei der Bewältigung dieser Herausforderung helfen soll. Neben dem Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur und der Verbesserung der grenzüberschreitenden Konnektivität legte die AIIB 2018 ihre Strategie fest, privates Kapital für Infrastrukturinvestitionen in der Region zu mobilisieren.

Gleichzeitig waren die langfristigen Asset-Allokationsstrategien institutioneller Anleger wie Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften von den nachhaltigen Auswirkungen des wirtschaftlichen Abschwungs der letzten zehn Jahre betroffen. Institutionelle Anleger müssen langfristige Verpflichtungen wie Rentenzahlungen oder Versicherungspolice erfüllen. Das langanhaltende Niedrigzinsumfeld und die volatilen Aktienmärkte haben die Dringlichkeit von Strategien institutioneller Anleger mit höheren Renditen erhöht. Mit einem Vermögen von über 70 Billionen USD suchen institutionelle Anleger zunehmend nach neuen Arten nachhaltiger langfristiger Investitionen und haben ihre Vermögensallokation in Infrastrukturinvestitionen wie Straßen, Brücken, Schulen, erneuerbare Energien oder Breitbandinfrastruktur stetig erhöht. Während Investitionen in produktives Sachvermögen das Potenzial haben, langfristige, inflationsgeschützte Renditen zu erwirtschaften, ist die Abstimmung zwischen der Nachfrage nach Infrastruktur und dem Angebot an privatem Kapital von institutionellen Anlegern großen Herausforderungen unterworfen.

Gegenstand dieser Seminar über Nachhaltige Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Investoren ist es, das Verständnis für diese Herausforderungen und deren Lösungsansätze zu schaffen wie etwa die politischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen von institutionellen Investoren, das rechtliche Management der Hauptrisiken von Investitionen in große Infrastrukturprojekte einschließlich zunehmend bedeutsamer wirtschaftlicher, sozialer und Governance-Anforderungen (ESG).

Der Lehrplan des Kurses beinhaltet:

1. Einführung in Infrastrukturinvestitionen
 - a) Infrastruktur: Die Nachfrageseite
 - i. Globaler Infrastrukturbedarf bis 2040
 - ii. Jüngste Entwicklungen in der Infrastrukturfinanzierung
 - b) Infrastruktur: Die Angebotsseite
 - i. Die zunehmende Bedeutung alternativer Finanzierungsquellen
 - ii. Institutionelle Anleger und langfristige Investitionen in Infrastrukturanlagen
2. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen
 - a) Globale Politikebene (z.B. G20-Initiative)
 - b) Strategien zur Entwicklung von Infrastruktur (z.B. Chinas Seidenstraße-Initiative "One Belt – one Road")
 - c) Die Rolle der aufsichtsrechtlichen Regulierung für Investitionen institutioneller Investitionen in die Infrastruktur
 - d) Die Rolle der Parteien
 - i. Regierungen (z.B. Chinas Seidenstraße-Initiative "One Belt – one Road")
 - ii. Internationale Finanzinstitutionen (insbesondere die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank)
 - iii. Banken
 - iv. Institutionelle Anleger
3. Typen und Methoden von Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Anleger
 - a) Typen von Infrastrukturinvestitionen
 - b) Methoden von Infrastrukturinvestitionen
 - i. Börsennotierte Infrastrukturinvestitionen
 - ii. Nicht-börsennotierte Infrastrukturinvestitionen über Investmentfonds
 - iii. Nicht-börsennotierte direkte Infrastrukturinvestitionen
 - iv. Co-Investitionsplattformen
4. Der rechtliche und regulatorische Rahmen für Infrastrukturinvestitionen
 - a) Rechtliche und regulatorische Anforderungen für institutionelle Investoren
 - i. Prudentielle Regulierung
 - ii. Minderung der Hauptrisiken von Investitionen in große Infrastrukturprojekte in den asiatischen Schwellenländern
 - iii. Die zunehmende Bedeutung von Economic, Social and Governance (ESG) für institutionelle Investoren
 - iv. Due Diligence für institutionelle Anleger
 - b) Strukturierung von Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Investoren
 - i. Investitionsstrukturen mit praktischen Fallbeispielen für Infrastrukturprojekte
 - ii. Zeitleiste
 - iii. Parteien bei Infrastrukturprojekten
 - iv. Kapitalquellen (Eigenkapital, Schulden, Mezzanin)
 - v. Vertragliche Dokumentation

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Rolle und Bedeutung von Infrastrukturinvestitionen mit besonderem Schwerpunkt auf den großen Infrastrukturbedarf in den asiatischen Schwellenländern einschätzen und sich durch das politische Umfeld für Infrastrukturinvestitionen (global/regional/national) navigieren. Sie entwickeln ein Verständnis für die regulatorischen Triebkräfte für institutionelle Investitionen in die Infrastruktur (warum?/warum jetzt?), für die verschiedenen Investitionsmethoden für institutionelle Investoren (börsennotierte/nicht börsennotierte vs. direkt/indirekt), für die verschiedenen Investitionsstrukturen mit unterschiedlichen Quellen und Arten von privaten und multilateralen Finanzierungen, für die wichtigsten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und Überlegungen für institutionelle Anleger bei Investitionen in Infrastruktur und die zunehmende Rolle von Nachhaltigkeitsrisiken und der rechtlichen Taxonomie von Economic, Social and Governance (ESG) für institutionelle Investoren.

Des Weiteren können sie nachvollziehen, wie Eigenkapitalinvestoren, Kreditnehmer und Kreditgeber versuchen, Risiken zu reduzieren oder zu managen.

Angebotszyklus:	Sommersemester
Dauer des Moduls:	1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Nachhaltige Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Investoren	Seminar	2		5	

BUS01: Finanzmärkte und -institutionen (Financial Markets and Institutions)		Alternatives Pflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 Stunden Selbststudium: 126 Stunden			
<u>Inhalt:</u> Das Modul vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse über moderne Finanzinstitute und –märkte und deren Wertschöpfung für die verschiedenen Stakeholder. Zentrale Themen sind Wertschöpfung und deren Bewertung, finanzielle Analyse von Finanzintermediären, Erfassung und Kontrolle von Markt- und Kreditrisiken, die Wirtschaftlichkeit von Intermediären, die auf Eigenkapital-, Fremdkapital- und Derivatemärkten handeln, finanzielle Innovationen, sowie Schlüsselfragen der Finanzregulierung.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein tiefes Verständnis der Funktionalität moderner Finanzinstitute und Märkte und können beurteilen wie diese zur Wertschöpfung beitragen. Sie besitzen differenzierte Kenntnisse über Finanzmärkte sowie verschiedenen Finanzprodukte und sind in der Lage, diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung von Risikoaspekten zu bewerten. Die Studierenden verfügen zudem über die Fähigkeit Finanzintermediäre zu analysieren, Markt- und Kreditrisiken zu erfassen und zu kontrollieren, sowie Finanzintermediäre auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen.					
Angebotszyklus	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche oder Bearbeitung von Übungsaufgaben) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Finanzmärkte und -institutionen	Seminar	2		5	

BUS02: Grundlagen der Finanzierung (Fundamentals of Finance)					Alternatives Pflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 Stunden Selbststudium: 126 Stunden				
Inhalte: Das Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen und den Hauptproblemen der Unternehmensfinanzierung. Im Zentrum stehen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen börsennotierter Unternehmen unter Sicherheit sowie unter Unsicherheit. Im ersten Teil des Kurses werden die beiden wichtigsten in der Praxis gebräuchlichen Methoden zur Beurteilung von Investitionen behandelt und verglichen. Darauf folgt im zweiten Teil die Auseinandersetzung mit der Frage nach den Kosten der Eigenkapitalfinanzierung und es wird die Frage diskutiert, ob es eine optimale Kapitalstruktur gibt. Im dritten Teil wird, aufbauend auf der Theorie der Portfolio Selection, die Bewertung von unterschiedlichen unsicheren Investitionen im Rahmen des so genannten Capital Asset Pricing Mode behandelt. Abschließend lehrt der Kurs die Grundideen der Finanzierungstheorie in einer Welt, in der die an einer Finanzierungsbeziehung Beteiligten unterschiedlich gut informiert sind.									
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Eigenschaften fundamentaler finanzwirtschaftlicher Produkte. Die Studierenden lernen die Bewertungsverfahren des Capital Asset Pricing Models zu verstehen und durchzuführen. Sie verfügen damit über die Fähigkeit verschiedene finanzwirtschaftliche Produkte sowie Investitions- und Finanzierungs-Projekte, sowohl unter Sicherheit als auch unter Unsicherheit, im Allgemeinen selbständig einzuordnen, zu analysieren und auf dieser Grundlage zu bewerten und Finanzierungsrisiken abzuschätzen.									
Angebotszyklus:					Wintersemester				
Dauer des Moduls:					1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:					Keine				
Lehr- und Prüfungssprache					Englisch				
Prüfungsvorleistung:					Studienleistungen (Fachgespräche oder Bearbeitung von Übungsaufgaben) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:					Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:					Bestehen der Modulprüfung, Studienleistungen und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:					Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:					Keine				
Lehrveranstaltungen					Typ	SWS	Semester / CP		
							1	2	3
Grundlagen der Finanzierung					Seminar	2	5		

BUS03: Weltwirtschaftliches Umfeld (Global Economic Environment)		Alternatives Pflichtmodul /5 CP Kontaktstudium: 24 Stunden Selbststudium: 126 Stunden			
<u>Inhalt:</u> Volkswirtschaftslehre beschreibt die Komplexität eines weltwirtschaftlichen Umfelds, in dem Haushalte und Unternehmen agieren. Das Umfeld ist auf der einen Seite durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage, und auf der anderen Seite durch die Reaktionen der politischen Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden auf wirtschaftliche Entwicklungen geprägt. Das Modul beschäftigt sich mit den Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Produktion, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen. Ferner werden die Bedeutung von Inflation, Arbeitslosigkeit, Geld- und Fiskalpolitik und der Einfluss von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen näher untersucht. Die Rolle der Finanzmärkte und Finanzinstitutionen und die Einschränkungen für politische Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden durch das komplexe weltwirtschaftliche Umfeld werden besonders behandelt.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein klares Verständnis der Funktion gesamtwirtschaftlicher Produktion, der Wechselkurse und Zinssätze, des Konsums und der Investitionen, Inflation und Arbeitslosigkeit sowie der Interaktion von Geld- und Fiskalpolitik. Sie können die Wechselwirkungen und Interdependenzen zwischen diesen herausarbeiten, definieren und beurteilen sowie die Komplexität des weltwirtschaftlichen Umfelds erfassen und einschätzen. Des Weiteren lernen die Studierenden die ökonomische Notwendigkeit der Finanzmarktregulierung sowie deren grundsätzliche Ausgestaltung zu verstehen und zu rechtfertigen.					
Angebotszyklus	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Studienleistungen (Referat oder Fachgespräche) und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten); Berücksichtigung der Studienleistungen nach Maßgabe des § 34 Abs. 6				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung und Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Weltwirtschaftliches Umfeld	Seminar	2	5		

BLE01: Business and Legal English Kurs – Teil 1 (Business and Legal English Course – Part 1)		Pflichtmodul / 5 CP Kontaktstudium: 24 Stunden Selbststudium: 126 Stunden			
<u>Inhalt:</u> Der Kurs zielt darauf ab, eine Reihe von Sprachbereichen und -kompetenzen abzudecken und die Grundlagen für den kontinuierlichen Ausbau und die Verbesserung der Englischkenntnisse der Studierenden zu schaffen, mit besonderem Fokus auf das Erlernen der für eine Tätigkeit in der internationalen Finanzbranche erforderlichen Wirtschafts- und Rechtsterminologie. Neben dem Erlernen der spezifischen Wirtschafts- und Rechtsterminologie wird auch die Grammatik der englischen Sprache behandelt. Durch die zusätzliche Anwendung verschiedener interaktiver Lernmethoden sollen die Studierenden zudem lernen, die erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Nach Absolvierung des Kurses verfügen die Studierenden über einen Sprachwortschatz, der typische geschäftliche und rechtliche Sachverhalte abdeckt. Sie können rechtliche und geschäftliche Gegebenheiten und Situationen schriftlich und mündlich in Englisch darstellen und sich hierüber mit Fachkollegen und Fachkolleginnen austauschen.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	I Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate) (bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Business and Legal English Kurs – Teil 1	Seminar	2	5		

BLE02: Business and Legal English Kurs – Teil 2
(Business and Legal English Course – Part 2)

Pflichtmodul /5 CP
Kontaktstudium:24Stunden
Selbststudium: 126 Stunden

Inhalt:

Dieser Kurs baut auf dem Kurs Business und Legal English Kurs Teil 1 des ersten Semesters auf. Er zielt darauf ab, die im ersten Teil erworbenen Sprachkompetenzen und Grundlagen zu vertiefen und auszubauen, mit besonderem Fokus auf das Erlernen der für eine Tätigkeit in der internationalen Finanzbranche erforderlichen erweiterten Kenntnisse der Wirtschafts- und Rechtsterminologie. Neben dem Erlernen der spezifischen Wirtschafts- und Rechtsterminologie wird auch die Grammatik der englischen Sprache in Einzelpunkten behandelt. Durch die zusätzliche Anwendung verschiedener interaktiver Lernmethoden sollen die Studierenden zudem lernen, die erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Absolvierung des Kurses verfügen die Studierenden über einen vertieften Sprachwortschatz, der typische geschäftliche und rechtliche komplexe und abstrakte Sachverhalte abdeckt. Sie können rechtliche und geschäftliche Gegebenheiten und Situationen schriftlich und mündlich in Englisch in erweiterter Form darstellen und sich hierüber mit Fachkollegen kompetent austauschen und Fachvorträge halten.

Angebotszyklus:	Sommersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate) (bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Business and Legal English Kurs – Teil 2	Seminar	2		5	

**LMTPO1: Legal und Management Training Programm
(Legal and Management Training Program)**

**Pflichtmodul /5 CP
Kontaktstudium: 150 Stunden**

Inhalt:

Dieser Kurs zielt darauf ab, die Studierenden für eine Tätigkeit in der heutigen globalisierten Geschäftswelt zu rüsten, indem sie lernen, wesentliche Sprach- und kommunikative Fähigkeiten zu entwickeln, die erforderlich sind, um in geschäftsbezogener Umgebung vertrauensvoll und effektiv zu interagieren. z.B. in global rekrutierten Teams oder im Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden und Klienten aus verschiedenen Ländern und Kulturen.

Neben der Vermittlung interkultureller Kompetenz werden weitere Schlüsselqualifikationen deren Beherrschung unabdingbar sind, um sich im internationalen Umfeld erfolgreich behaupten zu können, vermittelt.

Hierzu gehören, neben den bereits erwähnten kommunikativen und interkulturellen Fertigkeiten, auch die vertiefte Kenntnis der englischen Geschäfts- und Rechtssprache sowie ein Bewerbungs- und Interviewtraining. Unterstützung wird die Vermittlung der genannten Schlüsselkompetenzen durch die Anwendung verschiedener interaktiver Lernmethoden (Paararbeit, Kleingruppen, Simulationen und individuelle Aufgaben) sowie mehrere Besuche bei einschlägigen Unternehmen der Finanzbranche.

Die einzelnen Kompetenzschwerpunkte sind hierbei wie folgt:

- Communication across Cultures (Presentation Skills I)
- Communication across Cultures (Presentation Skills II)
- Global Recruitment (CV / Resume writing)
- Global Recruitment (Interview Skills)
- International Business Communication (Effective Emailing I)
- International Business Communication (Effective Emailing II)
- International Business Communication (Successful Telephoning)
- Advanced Legal & Business English
- Gemeinsame Besuche bei international tätigen Unternehmen der Finanzbranche (Banken, Kanzleien, Wirtschaftsprüfer, Börse etc.) inklusive fachliche Vorträge durch Experten mit anschließender Diskussion

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Nach Absolvierung des Kurses verfügen die Studierenden über kommunikative und interkulturelle Kompetenzen, die es Ihnen ermöglichen, sich professionell und erfolgreich in der modernen globalisierten Geschäftswelt zurechtzufinden und zu behaupten. Des Weiteren wissen sie, wie man sich erfolgreich bewirbt und in Bewerbungsgesprächen überzeugend präsentiert.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Keine				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Legal und Management Training Programm	Seminar	25	5		

THESIS01: Masterarbeit (Master's Thesis)		Pflichtmodul / 20 CP			
<u>Inhalt:</u> Ziel des Moduls ist der Nachweis, dass der oder die Studierende selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten					
<u>Lernergebnisse/Kompetenzziele:</u> Mit der Masterarbeit hat der oder die Studierende gezeigt, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, insbesondere Fragestellungen herauszuarbeiten, Probleme zu analysieren, Lösungsansätze zu beurteilen und Schlussfolgerungen darzustellen. In der Arbeit sind im Studium erworbene Kompetenzen erkennbar angewendet worden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fach-, Methoden-, Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie die Befähigung zur wissenschaftlichen Dokumentation.					
Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	4 Monate				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Prüfungsvorleistung:	Keine				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Masterarbeit im Umfang von ca. 50 Seiten				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen der Modulprüfung				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Masterarbeit	Masterarbeit				20

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.